

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [EGBGB, ZPO, FamFG: Ermittlung ausländischen Rechts im Wege des Freibeweises](#)
Beschluss vom 24.05.2017, Az: XII ZB 337/15
2. [PStG, AufenthV: Überprüfung der Identität im Personenstandsverfahren](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 126/15
3. [BGB, FamFG: Anhörung des Betroffenen durch das Beschwerdegericht](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 18/17
4. [FamFG: Bestellung eines Verfahrenspflegers](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 546/16
5. [VBVG, GG: Verfassungsmäßigkeit der Betreuervergütung](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 621/15

Urteile und Beschlüsse:

1. **EGBGB, ZPO, FamFG: Ermittlung ausländischen Rechts im Wege des Freibeweises**
Beschluss vom 24.05.2017, Az: XII ZB 337/15
Der deutsche Tatrichter hat ausländisches Recht (hier: ecuadorianisches Recht in Bezug auf den Ehenamen) im Wege des Freibeweises zu ermitteln. In welcher Weise er sich die notwendigen Kenntnisse verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Das Rechtsbeschwerdegericht überprüft insoweit nur, ob der Tatrichter sein Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt, insbesondere die sich anbietenden Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls hinreichend ausgeschöpft hat (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 26. April 2017 - XII ZB 177/16 - zur Veröffentlichung bestimmt; BGH Beschluss vom 4. Juli 2013 - V ZB 197/12 - NJW 2013, 3656).
2. **PStG, AufenthV: Überprüfung der Identität im Personenstandsverfahren**
Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 126/15
 - a) Im Personenstandsverfahren ist die Identität einer einzutragenden Person vom Standesamt bzw. Gericht eigenständig zu überprüfen.
 - b) Dem ohne einschränkenden Zusatz ausgestellten Reiseausweis für Ausländer nach §

5 Abs. 1 AufenthV kommt zwar eine Identifikationsfunktion zu, so dass dieser als Passersatzpapier ein zum Nachweis der Identität des Inhabers grundsätzlich geeignetes Beweismittel ist. Als alleiniges Beweismittel reicht er hingegen regelmäßig nicht aus und vermag daher eine eigene Aufklärung des Gerichts nicht zu ersetzen.

3. BGB, FamFG: Anhörung des Betroffenen durch das Beschwerdegericht

Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 18/17

a) Das Beschwerdegericht darf im Verfahren zur Anordnung oder Verlängerung der Betreuung nicht von der Anhörung des Betroffenen absehen, wenn das Amtsgericht auf eine Anhörung des Betroffenen verzichtet hat, weil dieser schon im Vorfeld des Anhörungstermins mitgeteilt hatte, er wolle in Ruhe gelassen werden (Abgrenzung zu Senatsbeschluss vom 11. Mai 2016 - XII ZB 363/15 -FamRZ 2016, 1350).

b) Sieht das Gericht im Betreuungsverfahren in berechtigter Weise von der vollständigen schriftlichen Bekanntgabe eines Gutachtens an den anwaltlich nicht vertretenen Betroffenen ab, muss ein Verfahrenspfleger bestellt, diesem das Gutachten übergeben werden und die Erwartung gerechtfertigt sein, dass der Verfahrenspfleger mit dem Betroffenen über das Gutachten spricht (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 8. Juni 2011 - XII ZB 43/11 -FamRZ 2011, 1289 und vom 22. Februar 2017 - XII ZB 341/16 - [...]).

4. FamFG: Bestellung eines Verfahrenspflegers

Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 546/16

a) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen ist nach § 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamFG regelmäßig schon dann geboten, wenn der Verfahrensgegenstand die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen lässt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. März 2016 - XII ZB 203/14 - NJW 2016, 1828).

b) Begründet der Tatrichter nicht, warum er trotz Vorliegens eines Regelfalls für die Bestellung eines Verfahrenspflegers von dieser absieht, kann das Rechtsbeschwerdegericht weder prüfen, ob er von seinem Ermessen überhaupt Gebrauch gemacht hat, noch ob die Entscheidung ermessensfehlerfrei ergangen ist.

5. VBVG, GG: Verfassungsmäßigkeit der Betreuervergütung

Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 621/15

a) Der für die Entscheidung über die Rechtspflegererinnerung zuständige Richter kann die Beschwerde zulassen (Fortführung von Senatsbeschluss vom 12. April 2017 - XII ZB 86/16 - zur Veröffentlichung bestimmt).

b) Zur Verfassungsmäßigkeit der Betreuervergütung.